

# Verwendungsrichtlinien

Forschungsstipendien  
mit Informationen für Stipendiatinnen und Stipen-  
diaten  
und Leitfaden für Abschlussberichte



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I Verwendungsrichtlinien für die Inanspruchnahme von Forschungsstipendien .....</b>	<b>3</b>
1 Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung.....	3
2 Umfang der Förderung .....	4
2.1 Grundbetrag.....	7
2.2 Sachkostenzuschuss.....	7
2.3 Auslandszuschlag .....	7
2.4 Fahrtkostenzuschuss .....	9
2.5 Zusätzliche Publikationsmittel .....	9
3 Leistungen für Eltern.....	9
3.1 Kinderzulage .....	9
3.2 Unterstützung für Erziehungsleistungen – Stipendienverlängerung oder Kinderbetreuungszuschuss .....	10
4 Finanzhilfen zur Erleichterung der Rückkehr in das deutsche Wissenschaftssystem ....	11
4.1 Reisebeihilfe zur Knüpfung oder Intensivierung wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland .....	12
4.2 Zuschuss zu den Umzugskosten bei der Rückkehr nach Deutschland.....	12
4.3 Rückkehrförderung zur Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem (Rückkehrstipendium) .....	13
5 Verpflichtungen.....	14
5.1 Gesetzliche Verpflichtungen.....	14
5.2 Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	14
5.3 Berichtspflicht.....	15
6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen .....	16
7 Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen.....	17
<b>II Weitere Informationen für Stipendiatinnen und Stipendiaten .....</b>	<b>17</b>
1 Vor Stipendienbeginn .....	17
1.1 Visa-Angelegenheiten .....	17
1.2 Reisewarnungen .....	18
1.3 Fahrtkostenzuschusses DFG .....	18
1.4 Versicherungen.....	20
1.5 Kindergeld.....	21
2 Während der Stipendienlaufzeit.....	21
2.1 Vorzeitige Rückgabe von Stipendien.....	21
2.2 Krankheit.....	22
2.3 Urlaub .....	22
2.4 Teilzeitstipendien .....	22
2.5 Gastgeberbeteiligung: Anteilige Finanzierung der Stipendienhöhe.....	22
2.6 Gastgeberbeteiligung: Finanzierung eines Teils der Stipendienlaufzeit .....	23
2.7 Steuern .....	23
3 Nach Abschluss der Förderung – Abschlussbericht.....	24
<b>III Leitfaden für Abschlussberichte .....</b>	<b>24</b>
1 Allgemeine Angaben.....	24
2 Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten) .....	25
3 Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite).....	26
4 Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten .....	26

# I **Verwendungsrichtlinien für die Inanspruchnahme von Forschungsstipendien**

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt ist. Durch den ersten Mittelabruf wird ihre Verbindlichkeit durch die Stipendiatinnen und Stipendiaten anerkannt.

## 1 **Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung**

Stipendien dienen der Sicherung Ihres Lebensunterhalts während der Bearbeitung eines umgrenzten, bei Antragstellung dargestellten Forschungsvorhabens im Ausland, das selbständig oder unter Anleitung einer qualifizierten Wissenschaftlerin oder eines qualifizierten Wissenschaftlers bearbeitet wird. Die Inanspruchnahme des Stipendiums als bspw. „visiting fellow“ oder „visiting researcher“ setzt eine für die Projektlaufzeit geltende Arbeitsplatzzusage durch die Gastinstitution voraus. Diese Tätigkeit begründet kein Arbeitsverhältnis, weder zur Gastinstitution noch zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Die Stipendien dürfen nicht dazu dienen, Stipendien anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern. Sollte nach Stipendieninanspruchnahme ein Stipendium durch den Gastgeber angeboten werden, kann unter Anrechnung dieser Mittel eine Differenzzahlung durch die DFG erfolgen. Die eingesparten Mittel verlängern die Laufzeit des Stipendiums jedoch nicht.

Modifikationen des von Ihnen geplanten Vorhabens (hierzu zählen auch Arbeitsplatzwechsel, Unterbrechung der Arbeiten im Rahmen des Stipendiums etc.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG. Bitte teilen Sie diese daher unverzüglich mit.

Die DFG erwartet, dass die für das Forschungsvorhaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel von der gastgebenden Institution bereitgestellt werden.

Sie sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen Sie von der gastgebenden Institution nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem oben genannten Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen. Nebentätigkeiten sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Stipendienzweck nicht beeinträchtigen. Vor der Übernahme einer solchen Nebentätigkeit ist eine schriftliche Zustimmung der DFG einzuholen (s. Seite 6).

Sofern Sie bei Erhalt der Bewilligung des DFG-Stipendiums bereits mit einem Stipendium einer anderen Förderorganisation zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema gefördert werden, können Sie diese Bewilligung der DFG in der Regel nicht mehr in Anspruch nehmen. Sollten Sie vor oder nach Erhalt dieser Bewilligung, jedoch vor Inanspruchnahme der DFG-Bewilligung, eine Bewilligung einer anderen Förderorganisation zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, so kann nur ein Stipendium in Anspruch genommen werden. Bitte setzen Sie sich in diesen Fällen umgehend mit der DFG-Geschäftsstelle in Verbindung.

Während der Inanspruchnahme des DFG-Stipendiums dürfen Sie zeitgleich keine weiteren Mittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch nehmen.

Sonstige Förderungen zu inhaltsgleichen oder themenverwandten Forschungsvorhaben sowie jede sonstige Fremdfinanzierungen und jede für die Höhe des Stipendiums relevante Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Berechnung oder Zahlung des Stipendiums Bedeutung haben können, sind unverzüglich der DFG-Stipendienstelle schriftlich mitzuteilen (z.B. Änderung des Familienstandes, des Einkommens aus Berufstätigkeit, der Höhe des Elterngeldes, der Zahl der Kinder u.ä.), da diese auf den Umfang der DFG-Förderung angerechnet werden. Ebenso sind längerfristige Erkrankungen, die sich über mehr als sechs Wochen hinaus erstrecken, der Stipendienstelle zu melden, um das weitere Verfahren abzusprechen.

## 2 Umfang der Förderung

Die Bewilligung für das jeweilige Gastgeberland gibt Auskunft über die Höhe des Grundbetrags und des Sachkostenzuschusses. Der tatsächliche Umfang der Förderung ist von Ihrer familiären Situation abhängig. Die Höhe der monatlichen Förderung im Gastgeberland setzt sich aus unten stehenden Leistungen entsprechend zusammen und kann mit Hilfe des Stipendienrechners unter folgendem Link ermittelt werden:

[www.dfg.de/stipendienrechner](http://www.dfg.de/stipendienrechner)

Die Festsetzung der tatsächlichen Stipendienbeträge erfolgt bei Abruf des Stipendiums. Bitte verwenden Sie hierfür den DFG-Vordruck 14.32.

[www.dfg.de/formulare/14\\_32](http://www.dfg.de/formulare/14_32)

Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensumstände nach Einreichung des Antrags sind der Stipendienstelle gegenüber unverzüglich hier anzugeben. Über den Zahlungsbeginn mit der aktuellen Zusammensetzung der monatlichen Stipendienbeträge erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung von der Stipendienstelle.

Das Stipendium setzt sich in der Regel zusammen aus:

1. Grundbetrag
2. Sachkostenzuschuss
3. ggf. zusätzliche Publikationskosten
4. Auslandszuschlag
5. Fahrtkostenzuschuss
6. ggf. Kinderzulage (siehe unter 3. Regelungen für Eltern).

Darüber hinaus können weitere Finanzhilfen für Kontaktreisen nach Deutschland, Umzugskosten bei der endgültigen Rückkehr nach Deutschland und für den Zeitraum der Reintegration ins deutsche Wissenschaftssystem (Rückkehrstipendium) beantragt werden (siehe unter 4. Weitere Finanzhilfen).

Auf die Stipendienleistungen werden insbesondere Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen alle Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 19 EStG) angerechnet. Ebenfalls werden pauschale Zuwendungen zum Lebensunterhalt und geldwerte Vorteile vom gastgebenden Institut oder von anderen Förderorganisationen angerechnet. Die Anrechnung von geldwerten Vorteilen (z.B. kostenlose Wohnung, Übernahme von zweckgebundenen Sozialversicherungsbeiträgen wie u.a. Krankenversicherungsbeiträge, Einzahlungen in Rentenfonds) erfolgt im Wege einer Einzelfallprüfung ggf. unter Berücksichtigung des Freibetrages für Nebentätigkeiten

Sämtliche Zuwendungen Dritter (Gastinstitution, sonstige Fremdfinanzierung) sind spätestens bei Inanspruchnahme des Stipendiums und bei Änderungen während der Laufzeit unverzüglich mitzuteilen.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Stipendienlaufzeit ist der DFG (Stipendienstelle) rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die DFG kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erreichung des

Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der DFG zu beeinträchtigen. Die Nebentätigkeit darf daher nicht in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben stehen, sondern muss sich in ihrer Art davon abgrenzen, und darf einen zeitlichen Rahmen von bis zu sieben Stunden/Woche nicht überschreiten. Mögliche wissenschaftliche Nebentätigkeiten sind z.B. Doktorandenbetreuung, Abnahme von Prüfungen, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u. ä.

Die im Rahmen einer genehmigten wissenschaftlichen Tätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen werden bis zu einem Betrag von 600,-- EUR monatlich nicht auf die Stipendienzah- lungen angerechnet.

Die Annahme eines wissenschaftlichen Preises/Preisgeldes innerhalb der Stipendien- laufzeit stellt keine Nebeneinnahme dar und wird nicht angerechnet. Ehrenamtliche Ne- bentätigkeiten sind zulässig.

Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) an die Stipendiatin oder den Stipendiaten werden angerech- net. Elterngeldzahlungen an den Partner erfahren keine Anrechnung.

Sie sind verpflichtet, die Stipendienstelle unverzüglich zu informieren, wenn sie anzu- rechnende Leistungen erhalten.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Es unterliegt daher nicht der Sozialversicherungs- pflicht (s. Ziff. II.1.4).

Das Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG (s. Ziff. II.2.6.).

Das Stipendium wird monatlich jeweils zum 15. des Monats angewiesen. Die Zahlung kann nur auf ein inländisches Konto erfolgen. Überweisungen auf Universitätskonten im In- oder Ausland sind nicht möglich, da das Stipendium für den Lebensunterhalt be- stimmt ist und Ihnen persönlich bewilligt wird.

Gegen einen Anspruch der DFG auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

Bei verspäteter Zahlung eines Stipendienbetrages zahlt die DFG keine Verzugszinsen.

### **Die Elemente des Stipendiums im Einzelnen:**

#### 2.1 Grundbetrag

Ab dem 1. Januar 2015 ist der Stipendiengrundbetrag auf monatlich 1.750,- EUR festgelegt.

#### 2.2 Sachkostenzuschuss

Zusätzlich werden Mittel für Sach- und Reisekosten sowie Publikationskosten (nicht jedoch für sogenannte „graue Literatur“) in Höhe von 250,- EUR monatlich zur Verfügung gestellt.

Dieser Zuschuss soll es ermöglichen, wissenschaftliche Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben zu publizieren, erforderliche Bücher, kleinere Geräte, Verbrauchsmaterial usw. anzuschaffen, sowie einschlägige Fachtagungen zu besuchen. Die Verwendung des pauschalen Sachkostenzuschusses muss nicht abgerechnet werden.

#### 2.3 Auslandszuschlag

Für die Dauer des beantragten Auslandsaufenthaltes einschließlich der Reisetage wird ein Auslandszuschlag gezahlt. Grundlage für die Berechnung des Auslandszuschlages sind die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (§ 53 ff. BBesG) in der jeweils gültigen Fassung. Rückwirkende Änderungen (auch Kürzungen) sind in Übereinstimmung mit dem Bundesbesoldungsgesetz zulässig und möglich.

Der Auslandszuschlag erhöht sich für Ehepartnerinnen/Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetzes -LPartG) und /oder Kinder, die im Inland bleiben, sowie nochmals bei Begleitung durch Ehe- bzw. Lebenspartner oder auch bei Begleitung durch Kinder ins Ausland.

Werden Ehepartner bzw. Lebenspartner (LPartG) von anderen Organisationen gefördert und erhalten von dort ebenfalls einen Auslandszuschlag, so wird geprüft, inwieweit und

in welcher Höhe ein Zuschlag bei der DFG gewährt werden kann. Hierzu sind die Bewilligungsunterlagen der entsprechenden Organisation der DFG-Stipendienstelle vorzulegen.

Die Höhe des Auslandszuschlages ist abhängig von den tatsächlichen Reisedaten und steht grundsätzlich nur für die tatsächliche Verweildauer im Ausland zu. Es wird daher eine taggenaue Berechnung durchgeführt. Überzahlungen sind zu erstatten.

Bei Stipendienbeginn als auch bei Stipendienende ist eine Anreise bzw. Abreise in/aus dem Gastgeberland im Laufe des ersten bzw. letzten Stipendienmonats möglich. Sofern eine spätere Anreise bzw. Rückreise erfolgt, sind die Gründe hierfür der Stipendienstelle gegenüber dazulegen. Es wird danach geprüft, ob ein späterer Beginn bzw. ein früheres Ende des Stipendiums festgesetzt werden muss.

Ein Kaufkraftausgleich kann im Fall von starken Kursschwankungen zusätzlich zum Auslandszuschlag gewährt werden, um extreme Kursschwankungen ausländischer Währungen im Verhältnis zum Euro aufzufangen. Die Anpassungen folgen den Regelungen des Auswärtigen Amtes. Der Kaufkraftausgleich wird mit dem Auslandszuschlag gezahlt, es erfolgt keine separate Ausweisung in der Zahlungsübersicht. Im Stipendienrechner wird der Kaufkraftausgleich jedoch gesondert ausgewiesen.

### 2.3.1 Zwischenaufenthalte außerhalb des Gastgeberlandes

Bei Aufenthalten von Ihnen und/oder eines Familienangehörigen außerhalb des Gastgeberlandes informieren Sie bitte umgehend die Stipendienstelle, indem Sie den Tag der Abreise aus dem Gastgeberland sowie den Tag der Rückreise in das Gastgeberland mitteilen und nachweisen.

Bei einem länger als vier Wochen dauernden Aufenthalt außerhalb des Gastgeberlandes - gleich aus welchem Grund - wird nach Ablauf von 28 Kalendertagen der Auslandszuschlag für die folgenden Aufenthaltstage nicht mehr gezahlt. Dies gilt auch, sofern sich Familienmitglieder in der Zeit Ihrer Abwesenheit weiterhin am Stipendienort aufhalten.

Sollte eine länger als 28 Kalendertage dauernde Abwesenheit aus dem Gastgeberland aus zwingenden Gründen erforderlich sein, ist die Stipendienstelle umgehend zu informieren. Es wird geprüft, ob eine Unterbrechung des Stipendiums erforderlich ist. Gegebenenfalls ist eine fachliche Prüfung vorzunehmen.



## 2.4 Fahrtkostenzuschuss

Für den Auslandsaufenthalt werden ferner erstattet:

- Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (günstigste Route);
- Fahrtkosten für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner und/oder Kinder, wenn diese die Stipendiatin/den Stipendiaten während der Laufzeit des Stipendiums für mindestens sechs Monate an den ausländischen Stipendienort begleiten.

Der Fahrtkostenzuschuss kann jederzeit bei der Stipendienstelle beantragt werden. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den unter Ziff. II. 1.2 aufgeführten Informationen.

## 2.5 Zusätzliche Publikationsmittel

Bewilligte zusätzliche Publikationsmittel können unter Vorlage von Belegen abgerechnet werden. Die diesbezüglichen Rechnungen sollten Sie nach Erhalt im Original direkt an die Stipendienstelle senden.

Der Erstattungsbetrag (maximal in Höhe der bewilligten Summe) wird von der DFG grundsätzlich auf Ihr persönliches Konto überwiesen (nicht an den Dienstleister oder die Universität). Durch geeignete Belege (z.B. Überweisungsbelege, Kopie Konto- oder Kreditkartenauszug) ist nachzuweisen, dass Sie die Kosten selbst getragen haben.

Die Mittel können bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Stipendiums in Anspruch genommen werden.

## 3 Leistungen für Eltern

### 3.1 Kinderzulage

Für Kinder (§2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt.

Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400,- EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,- EUR gewährt. Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinderzulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Die Geburtsurkunden der Kinder sind dem ersten Stipendienabruf beizufügen. Wird ein Kind während

der Förderung geboren, sollte die Geburtsurkunde möglichst bald an die Stipendienstelle geschickt werden.

Kinder von Lebenspartnern können nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten lebten (z.B. Nachweis des dt. Einwohnermeldeamtes).

### 3.2 Unterstützung für Erziehungsleistungen – Stipendienverlängerung oder Kinderbetreuungszuschuss

Wenn Sie während der Förderung von Ihren Kindern, die zum Bewilligungszeitpunkt des Stipendiums jünger als 12 Jahre alt sind, für die gesamte Laufzeit ins Ausland begleitet werden, können Sie zwischen einer Laufzeitverlängerung oder der Erstattung von Kinderbetreuungskosten wählen. Wenn Sie und Ihr Ehepartner gleichzeitig eine Stipendienförderung erhalten, so kann jeder die im Rahmen seines Stipendiums vorgesehenen Leistungen für Eltern in Anspruch nehmen.

#### **a) Laufzeitverlängerung**

Die Stipendienlaufzeit kann um die Dauer des Stipendiums, maximal jedoch um 12 Monate verlängert werden, wenn Sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mindestens ein Kind haben, das jünger als 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

Im Falle einer Schwangerschaft während der Förderung entsteht der Anspruch für die Stipendiatin grundsätzlich bereits dann, wenn ein Anspruch auf Mutterschutzzeit nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchuG) §3, Abs. 2 (MuSchG) während der Förderung beginnen würde.

Für weitere Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate (in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz) zu verlängern.

#### **b) Kinderbetreuungskosten**

Anstatt der Verlängerung des Stipendiums um 12 Monate besteht die Möglichkeit Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Hierbei steht pro nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonat maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag

zur Verfügung. Diese Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung um fünf Monate und ein Kinderbetreuungszuschuss für sieben Monaten in Anspruch genommen werden.

Bei Aufenthalten in Ländern, in denen die Kosten für professionelle Kinderbetreuung überdurchschnittlich hoch sind (z. B. in den USA), können in begründeten Einzelfällen über den o.g. Grundbetrag hinausgehende Kosten anerkannt werden. Voraussetzung ist hierbei jedoch Ihre 50%ige Eigenbeteiligung an den über den Stipendiengrundbetrag hinausgehenden Kosten.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Die Abrechnung erfolgt nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Demnach sind abrechnungsfähig:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern;
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort;
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern sowie Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen;
- Babysitter und Au-Pair;
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben.

Nicht abrechnungsfähig sind folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfen;
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurs) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie Vereinsmitgliedschaften;
- Essensgeld.

Aufwendungen für Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister) können nicht berücksichtigt werden.

#### **4 Finanzhilfen zur Erleichterung der Rückkehr in das deutsche Wissenschaftssystem**

Um Ihnen die Rückkehr in das deutsche Wissenschaftssystem zu erleichtern können Sie formlos bei der Stipendienstelle folgende Anträge stellen:

#### 4.1 Reisebeihilfe zur Knüpfung oder Intensivierung wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland

Zur Gewährung einer solchen Reisebeihilfe müssen Sie sich mindestens sechs Monate durch die DFG finanziert im Ausland aufhalten. Wenn Sie sich mindestens 18 Monate im Ausland aufhalten, können Ihnen auf Antrag insgesamt bis zu zwei Reisebeihilfen gewährt werden. Die Reisebeihilfe dient zur aktiven Teilnahme an einer Tagung/einem Kongress, zu einem Schwerpunktkolloquium, zu einer Vortragsreise, zu einer Vorstellungsfahrt in Deutschland (soweit die Kosten nicht von der einladenden Stelle getragen werden) oder zur Aufnahme oder Pflege wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland. Dies gilt auch, wenn ein Teil des Auslandsaufenthaltes von Dritten finanziert wird.

Die Reisebeihilfen sind innerhalb einer Frist von vier Jahren seit Antritt des von der DFG bewilligten Stipendiums durchzuführen.

Es kann nur ein Fahrtkostenzuschuss gezahlt werden. Weitere Kosten (insbesondere Aufenthaltskosten, Kongressgebühren, usw.) können nicht übernommen werden. Nachgewiesene Fahrtkosten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Klasse erstattet.

Fahrtkostenerstattungen Dritter werden auf den Zuschuss angerechnet.

Dem Antrag sind den Zweck der Reise erläuternde Unterlagen beizufügen (z.B. Vortragsbestätigungen, Einladungsschreiben etc.). Bei einer Reise zu einer wissenschaftlichen Veranstaltung im europäischen Ausland ist eine Begründung beizufügen, aus der hervorgeht, inwiefern Sie sich davon eine Hilfestellung für die wissenschaftliche Integration in Deutschland versprechen.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Antritt der Reise an die Stipendienstelle zu richten.

#### 4.2 Zuschuss zu den Umzugskosten bei der Rückkehr nach Deutschland

Auf Antrag wird ein Zuschuss zu den Umzugskosten für die Rückkehr nach Deutschland übernommen, wenn Sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Stipendiums oder nach Beendigung eines sich daran anschließenden, vom Gastgeber finanzierten Aufenthaltes von bis zu einem Jahr, nach Deutschland zurückkehren.

Der Zuschuss wird in folgender Höhe gewährt:

- a) Stipendiatinnen/Stipendiaten, die aus Ländern außerhalb Europas nach Deutschland zurückkehren:
  - 1000,- EUR für die Stipendiatin/den Stipendiaten,
  - zuzüglich 500,- EUR für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner,
  - zuzüglich 250,- EUR pro Kind.
  
- b) Stipendiatinnen/Stipendiaten, die aus europäischen Ländern nach Deutschland zurückkehren:
  - 500,- EUR für den die Stipendiatin/den Stipendiaten,
  - zuzüglich jeweils 250,- EUR für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner und Kinder.

Die Übernahme der Umzugskosten setzt voraus, dass die von der DFG bewilligte Stipendiumdauer und die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Ausland mindestens sechs Monate beträgt und kein Dritter die Umzugskosten erstattet.

Der Antrag ist an die Stipendienstelle nach der endgültigen Rückkehr an die Stipendienstelle zu richten. Ein entsprechend zu verwendendes Antragsformular wird Ihnen von der Stipendienstelle zu gegebenem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

#### 4.3 Rückkehrförderung zur Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem (Rückkehrstipendium)

Um die Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem zu fördern, gewährt die DFG Ihnen auf zusätzlichen Antrag ein Rückkehrstipendium. Dieses soll es Ihnen erleichtern, sich in das deutsche Wissenschaftssystem zu reintegrieren, indem Sie beispielsweise ihre Projektergebnisse in Deutschland vorstellen oder sich nach ihrer Rückkehr auf Ihre neue wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. Das Rückkehrstipendium wird auf Antrag als Inlandsstipendium für die Dauer von maximal sechs Monaten gewährt.

Für die Antrags-Voraussetzungen für ein Rückkehrstipendium und die Modalitäten eines entsprechenden Antrags wird auf das DFG-Merkblatt für Forschungsstipendien (DFG-Vordruck 1.04) verwiesen.

[www.dfg.de/formulare/1\\_04](http://www.dfg.de/formulare/1_04)

Der Antrag ist in Form eines einfachen Schreibens an den zuständigen Fachbereich bei der DFG zu richten.

## 5 Verpflichtungen

### 5.1 Gesetzliche Verpflichtungen

Sie sind verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung Ihres Forschungsvorhabens. Auf die Regelungen bei Untersuchungen am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tierversuchen, gentechnologischen Experimenten und auf die Bestimmungen, die sich aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) ergeben, wird besonders hingewiesen. Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen muss die behördliche Genehmigung vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

### 5.2 Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Mit der Annahme eines Stipendiums der DFG verpflichten Sie sich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis<sup>1</sup> einzuhalten.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;

---

<sup>1</sup> Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der [Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis"](#).

- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

### 5.3 Berichtspflicht

Sie sind verpflichtet spätestens vier Monate nach dem Ende der Förderung unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem Sie über den Stand Ihrer Forschungsarbeit entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten vollständig und unter Auf-führung der bis dahin erzielten Ergebnisse berichten.

Bei Rückkehrstipendien ist zusätzlich darüber Auskunft zu geben, ob und wie eine Reintegration in das deutsche Wissenschaftssystem erreicht wurde.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziff. II. 3.

## **6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert werden.

An DFG-geförderten Projekten beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten sich in Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6-12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird.

Die Veröffentlichungen müssen einen Hinweis auf die DFG-Förderung unter Angabe des Geschäftszeichens (Einzelprojekte oder SPP, FOR etc.) bzw. des Teilprojektes und des Förderrahmens (SFB, Grako, etc.) enthalten. Bei Fehlen dieser Angabe können die Publikationen nicht als aus dem Projekt hervorgegangen anerkannt werden.

Sofern Forschungsergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, erbittet die DFG ein Belegexemplar. Falls eine Veröffentlichung nicht über den Buchhandel zugänglich ist (sogen. "graue Literatur"), sondern nur in Form eines gedruckten Forschungsberichts, so bittet die DFG, je ein Exemplar an die zentrale Sammelstelle für Forschungsberichte bei der Technischen Informationsbibliothek, Welfengarten 1 B, 30167 Hannover, und bei der zuständigen Hochschulbibliothek abzuliefern.

Diese Ausführungen gelten auch für Sammlungen usw., die aus Mitteln der DFG erstellt oder beschafft werden.



## 7 Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- wichtige Gründe dazu Anlass geben, das ist auch dann der Fall, wenn der DFG von ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
- die Bewilligung oder die Festlegung der Höhe der Stipendienzahlung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden sind.

Die Bewilligung des Stipendiums wird grundsätzlich widerrufen, wenn sie ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen wurde, noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Haben Sie die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## II Weitere Informationen für Stipendiatinnen und Stipendiaten

Diese Informationen enthalten wichtige Hinweise zur Vorbereitung und zum reibungslosen Verlauf Ihres Stipendienaufenthaltes mit der DFG im Ausland.

Zu einigen Themen - auch zu den Folgenden - finden Sie darüber hinaus Hinweise und Neuerungen auf unserer Internetseite "FAQ: Forschungsstipendien/Auslandsstipendien". Diese werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

[www.dfg.de/forschungsstipendien/faq](http://www.dfg.de/forschungsstipendien/faq)

### 1 Vor Stipendienbeginn

#### 1.1 Visa-Angelegenheiten

Visa müssen selbst beantragt werden. Die DFG kann anfallende Visa-Gebühren nicht übernehmen.

## 1.2 Reisewarnungen

Bitte beachten Sie ggf. die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, da mit dieser Förderung ein Aufenthalt im Ausland verbunden ist.

## 1.3 Fahrtkostenzuschusses DFG

Für die Hinreise- und Rückreise zum und vom ausländischen Stipendienort werden Fahrtkosten bis zu den Kosten der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel für die kürzeste Reisedistanz anerkannt. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Bei Land- und Wasserfahrzeugen für die zweite Klasse (einschließlich notwendiger Zuschläge – IC, ICE, u. ä.) bei Luftfahrzeugen die preisgünstigste Kategorie, bei Schlafwagen für die Touristenklasse. Kosten für Übergepäck werden nicht erstattet.

Sofern Sie sich bei Antragstellung bereits im Ausland aufhalten, kann kein Zuschuss für die Hinreise gewährt werden.

- Bei PKW-Benutzung ist die Nennung des Hin- bzw. Rückreisetages sowie die Angabe der gefahrenen Kilometer erforderlich. Die Kilometerpauschale beträgt derzeit 0,20 Euro/km. Allerdings ergibt sich aus den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) eine Obergrenze der Erstattungsmöglichkeit von 130,- Euro je Reise.
- Anfallende Fahrkosten werden nach Vorlage des Originaltickets oder -buchungsbeleges erstattet.
- Bei Benutzung der Bahn ist die Übersendung des Tickets oder Internetausdrucks erforderlich. Es werden maximal die Kosten der 2. Klasse erstattet.
- Flugreisen können selbst (preisgünstigste Möglichkeit) über das Internet oder bei einem Reisebüro gebucht werden. In diesem Fall sind entweder der Internetbuchungsbeleg oder die Originalrechnung des Reisebüros vorzulegen. Sofern aus diesen Belegen die getätigte Zahlung nicht bereits hervorgeht, ist des Weiteren die Übersendung eines Zahlungsnachweises erforderlich (z.B. Konto- oder Kreditkartenauszug).

Es besteht auch die Möglichkeit, sich an das Westtours Reisebüro in Bonn zu wenden. Mit diesem hat die DFG eine Vereinbarung getroffen, wonach dieses den entsprechenden Flug buchen und Ihnen die E-Tickets zur Verfügung stellen wird. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt direkt mit der DFG.

Zur Identifikation ist dem Reisebüro das Geschäftszeichen zu nennen.

Kontaktdaten des Westtours Reisebüros:

Telefon: +49 228 – 915 31 30 Telefax: +49 228 – 915 31 39

**e-mail: [business@westtours.de](mailto:business@westtours.de)**

In aller Regel werden für die Flugstrecken Bordkarten ausgestellt, die der Stipendienstelle für die Abrechnung des Auslandszuschlages nach Durchführung der Reise im Original oder in Kopie zugeschickt werden sollten.

Für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner (LPartG) und Kinder werden die Fahrtkosten nur dann übernommen, wenn sie sich innerhalb der Stipendienlaufzeit mindestens sechs Monate mit Ihnen am Stipendienort aufhalten. Als Laufzeit gelten auch die von dritter Seite im Rahmen des DFG-Antrages finanzierten Auslandsaufenthalte.

Für im Ausland geborene Kinder gelten Fristen hinsichtlich der Rückreise nicht.

Da in der Regel Return-Tickets günstiger zu buchen sind als One-Way-Tickets, kann für die Hin- oder Rückreise jeweils ein Return-Ticket komplett erstattet werden.

Kehren Sie zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Arbeit nach Ablauf des Stipendiums im Ausland nicht in die Bundesrepublik, sondern in ein anderes Land der Europäischen Union zurück, kann für die Rückreise dorthin ein Fahrtkostenzuschuss bis zu der Höhe gezahlt werden, wie er bei einer Rückkehr in die Bundesrepublik zu gewähren wäre.

Die Kosten für die Rückreise werden längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung des Stipendiums zur Verfügung gestellt. Im Falle einer Gastgeberfinanzierung im Anschluss an das Stipendium verlängert sich die Frist um maximal ein weiteres Jahr.

## 1.4 Versicherungen

### 1.4.1 Sozialversicherungen

Stipendien der DFG begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Sie unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Stipendiaten sind selbständig tätig im Sinne des § 18 EStG. Beiträge zur Sozialversicherung können daher von der DFG nicht übernommen werden.

### 1.4.2 Arbeitslosenversicherung

Selbständige können bei der Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Monats ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Grundlage hierzu ist § 28a SGB III.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den örtlichen Arbeitsagenturen oder im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### 1.4.3 Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Die Versicherung gegen Krankheit obliegt Ihnen selbst. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere für die Zeiten während des Auslandsaufenthaltes, der nicht ohne weiteres von derzeit bestehenden Versicherungen abgedeckt wird. Sie sollten darauf achten, dass Versicherungsschutz nicht nur im Ausland besteht, sondern auch während eines eventuellen Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes, insbesondere bei Heimataufenthalten.

Als Auslandsstipendiatin bzw. Auslandsstipendiat der DFG können Sie sich auch unverbindlich an den DAAD in Bonn wenden (Telefon Versicherungsstelle: +49 228-882 294 oder 400). Stipendiaten können dort im Rahmen einer Gruppenversicherung während der Zeit des Auslandsaufenthaltes versichert werden. Sie können sich dieser Versicherung anschließen. Die Höhe des Beitrages wird Ihnen von der Versicherungsstelle mitgeteilt.

Es wird empfohlen, eine bestehende Versicherung nicht wegen eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes aufzugeben, da andernfalls zusätzliche Wartezeiten und höhere Kosten bei Wiedereintritt entstehen können.

Einzelheiten sollten Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen.

#### 1.4.4 Rentenversicherung

Zu diesem komplexen Fachgebiet, zu den Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversicherung während der Stipendienzeit sowie zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit fragen Sie bitte die Fachkräfte Ihres Rentenversicherungsträgers, die Sie individuell beraten können.

#### 1.4.5 Unfall und Haftpflicht

Wir empfehlen, eine Unfall-, Haft- und Risiko-Lebensversicherung abzuschließen. Ein Zuschuss zu diesen Aufwendungen kann nicht gezahlt werden.

#### 1.5 Kindergeld

Kindergeld ist im Grundbetrag nicht enthalten. Insoweit sollten Sie sich an die örtliche Familienkasse des Arbeitsamtes, im Falle der Beurlaubung an Ihre Besoldungsstelle wenden.

Wenn Sie in Deutschland gemeldet sind und Ihren Wohnsitz beibehalten, können Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes das staatliche Kindergeld bei der Familienkasse beantragen.

Die Entscheidung, ob einem Stipendiaten Kindergeld gezahlt wird oder nicht, obliegt jedoch alleine der zuständigen Stelle.

## 2 Während der Stipendienlaufzeit

### 2.1 Vorzeitige Rückgabe von Stipendien

Stipendien können aus besonders zwingenden Gründen (z. B. schwerwiegenden persönlichen Gründen, der Aufnahme einer Berufstätigkeit u. ä.) vorzeitig zurückgegeben werden, ohne dass es zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge durch die DFG kommt.

Die DFG behält sich die Prüfung des Einzelfalls vor.

## 2.2 Krankheit

Erkrankungen bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkung auf die Stipendienzahlung. Das Einreichen eines Attests ist nicht notwendig.

Sollten Sie darüber hinaus längerfristig erkrankt sein, so ist dies der DFG unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist.

Gegebenenfalls ist auch eine Teilzeitregelung möglich. Entscheidungen werden im Einzelfall getroffen.

## 2.3 Urlaub

Da die Stipendien kein Arbeitsverhältnis begründen, sind keine Urlaubsregelungen gesetzlicher oder tariflicher Art anzuwenden.

Bitte beachten Sie die Ausführungen zum Auslandszuschlag in den Verwendungsrichtlinien unter Ziff. I 2.3 - Auslandszuschlag -.

## 2.4 Teilzeitstipendien

Die Umwandlung des laufenden Stipendiums in ein Teilzeitstipendium ist nur in besonderen persönlichen Situationen (z. B. Behinderungen, schwere eigene Erkrankung oder naher Angehöriger, o. ä.) möglich. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall Kontakt mit der DFG-Geschäftsstelle auf.

Die Laufzeit kann entsprechend verlängert werden. Grundbetrag, Sach- und Reisekostenzuschuss, Auslandszuschlag sowie Kinderzulage würden sich entsprechend der prozentualen Stipendienreduktion verringern.

## 2.5 Gastgeberbeteiligung: Anteilige Finanzierung der Stipendienhöhe

Die Stipendien sind so bemessen, dass der Lebensunterhalt angemessen bestritten werden kann. Zuwendungen Dritter zum Lebensunterhalt werden daher auf den Stipendienbetrag angerechnet, so dass von der DFG nur die Differenzzahlung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Zuwendung und dem DFG-Stipendium geleistet wird.

Zuwendungen werden Brutto angerechnet. Steuern und Abgaben in soziale Netze des Gastgeberlandes (z.B. Social security tax u.a.) werden jedoch mindernd berücksichtigt. Im Übrigen gelten für die Abrechnung die Ausführungen unter 2. Umfang der Förderung.

Der Abrechnung der Zuwendung wird jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres durchgeführt. Ihr sind geeignete Belege beizufügen, aus der die Zahlungen hervorgehen (z. B. Gehaltsnachweise). Danach wird die anrechenbare Zuwendung festgestellt und unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses des Abrechnungszeitraums berechnet. Differenzen zum bislang einbehaltenen Betrag werden zurückgezahlt bzw. zurückgefordert.

## 2.6 Gastgeberbeteiligung: Finanzierung eines Teils der Stipendienlaufzeit

Bei einer Beteiligung der Gastinstitution im Rahmen einer Zuwendung in Monaten erfolgt eine Anrechnung auf die DFG-finanzierten Monate. Die Laufzeit des Projektes bleibt unverändert.

## 2.7 Steuern

Die Stipendien der DFG sind grundsätzlich steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG, soweit weiterhin unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland nach den Regelungen des § 1 EStG besteht.

Mit den meisten Ländern besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). In diesen Abkommen ist die Besteuerung von Stipendien regelmäßig so geregelt, dass die Stipendienzahungen im Aufenthaltsland nicht besteuert werden. Anders verhält es sich bei Einkünften, die im Gastland erzielt werden. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen.

Sollte es in Ausnahmefällen aufgrund anderer Regelungen im Gastgeberland zu einer Versteuerung kommen, kann die DFG nach Prüfung (durch die Stipendienstelle) ggf. nach Vorlage der Steuerbescheide die zu zahlende Steuer übernehmen.

Sofern jedoch aufgrund Ihres bereits vor Stipendienbeginn angetretenen Aufenthaltes im Gastgeberland oder aufgrund Ihres weiteren Verbleibs im Gastgeberland nach Ablauf des Stipendiums eine Steuerpflicht entsteht, die dazu führt, dass die Stipendienzahungen zur Versteuerung herangezogen werden, so werden diese anfallenden Steuern **nicht** von der DFG übernommen.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass das Stipendium nur angetreten werden kann, wenn gewährleistet ist, dass dadurch kein steuerpflichtiges bzw. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei der gastgebenden Institution entsteht.

### **3 Nach Abschluss der Förderung – Abschlussbericht**

Sie sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach dem Ende der Förderung unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem Sie über den Stand Ihrer Forschungsarbeit entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten vollständig und unter Aufzählung der bis dahin erzielten Ergebnisse berichten.

Der Bericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Orientieren Sie sich hierbei im Zweifel an Ihrem ursprünglichen Antrag. Die DFG bittet, den Bericht in elektronischer Form (PDF-Format ohne Passwortschutz bzw. ohne Zugriffsbeschränkungen hinsichtlich Lesen, Kopieren und Drucken) ausschließlich über das elan-Portal einzureichen. Alle Anlagen zum Bericht (z.B. Publikationen) sollten als separate PDF-Dokumente (kleiner als 10 MB je Dokument) ebenfalls über das elan-Portal beigefügt werden.

Nach Abschluss der Förderung durch ein Rückkehrstipendium sind Sie aufgefordert, innerhalb von vier Monaten in Form eines formlosen Abschlussberichts der DFG darüber Auskunft zu geben, ob und wie mit Hilfe des Rückkehrstipendiums eine Reintegration in das deutsche Wissenschaftssystem erreicht wurde.

Orientieren Sie sich bitte für Ihren Abschlussbericht zum Forschungsstipendium im Ausland an dem folgenden Leitfaden:

## **III Leitfaden für Abschlussberichte**

### **1 Allgemeine Angaben**

- DFG-Geschäftszeichen
- Antragsteller
- Institut/Lehrstuhl
- Thema des Projekts



- Berichtszeitraum, Förderungszeitraum insgesamt
- Liste der wichtigsten Publikationen aus diesem Projekt  
Bitte gliedern Sie dieses Publikationsverzeichnis wie folgt:
  - a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Berichterstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen. Im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmebestätigung des Herausgebers beizufügen.
  - b) Andere Veröffentlichungen.
  - c) Patente, gegliedert in angemeldete und erteilte.

Für die unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten ist eine Höchstzahl festgelegt. Diese beträgt zwei Publikationen je Jahr der Gesamtförderdauer des Stipendiums.

## **2 Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten)**

- Ausgangsfragen und Zielsetzung des Projekts.
- Entwicklung der durchgeführten Arbeiten einschließlich Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, ggf. wissenschaftliche Fehlschläge, Probleme in der Projektorganisation oder technischen Durchführung.
- Darstellung der erreichten Ergebnisse und Diskussion im Hinblick auf den relevanten Forschungsstand, mögliche Anwendungsperspektiven und denkbare Folgeuntersuchungen.
- Stellungnahme, ob Ergebnisse der Vorhaben wirtschaftlich verwertbar sind und ob eine solche Verwertung erfolgt oder zu erwarten ist. Ggf. Angaben zu Patenten, Industriekooperationen o.ä..
- Wer hat zu den Ergebnissen des Projekts beigetragen (Kooperationspartner im In- und Ausland, Projektmitarbeiter/innen usw.).
- Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Diplome, Promotionen, Habilitationen usw.).

Der Bericht muss ohne Hinzuziehen weiterer Literatur verständlich sein. Sie können zur Illustration und Vertiefung der dargestellten Ergebnisse auf eigene und fremde Arbeiten hinweisen. Kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Arbeiten. Bitte führen Sie die erwähnten Arbeiten in einem Literaturverzeichnis am Ende des Abschnitts auf. Dieses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste. Unpublizierte Arbeiten müssen dem Abschlussbericht beigelegt werden. Bitte beachten Sie aber, dass der Einblick in die genannten Arbeiten für Gutachterinnen und Gutachter optional ist. Der Berichtstext bleibt die alleinige Bewertungsgrundlage.

### **3 Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite)**

- Allgemeinverständliche Darstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Fortschritte und ggf. ihrer Anwendungsaspekte.
- "Überraschungen" im Projektverlauf und bei den Ergebnissen.
- Hinweise auf mögliche Erfolgsberichte in den Publikumsmedien.

Diese Angaben können im Internet veröffentlicht werden, sofern der Bewilligungsempfänger dem nicht widerspricht.

### **4 Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten**

Die DFG ist berechtigt, die Zusammenfassung gemäß Ziff. 3 in ihrem Internet-Angebot, insbesondere in der Datenbank GEPRIS, zu veröffentlichen sowie auf unter Ziff. 1 genannte Veröffentlichungen hinzuweisen. Es können nur Veröffentlichungen aufgenommen werden, die den in diesem Leitfaden unter 1. aufgeführten Vorgaben zu Publikationen genügen und einen Hinweis auf die Förderung durch die DFG enthalten.

Auf Ihren Wunsch kann das Verzeichnis durch einen Verweis auf ein Publikationsverzeichnis im Netz ergänzt werden, in das auch nach der Berichterstellung erscheinende Arbeiten eingestellt werden können.

Sie können der Veröffentlichung durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail an den zuständigen Fachbereich bei Einreichung des Abschlussberichtes widersprechen.